

Mordurteil im „Berliner Raser“-Fall teilweise bestätigt

BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19

I. Hintergrund

Hintergrund des Verfahrens ist ein zwischen den Angeklagten ausgetragenes illegales Straßenrennen, das zum Tod eines unbeteiligten Verkehrsteilnehmers führte. Das LG Berlin hatte die beiden Angeklagten H und N in erster Instanz u.a. wegen mittäterschaftlich begangenen Mordes zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Auf die Revisionen der Angeklagten hatte der u.a. für Verkehrsstrafsachen zuständige 4. Strafsenat das Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LG Berlin zurückverwiesen, wo die beiden Angeklagten nunmehr erneut u.a. wegen Mordes zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren. Dagegen gingen die beiden zur Tatzeit 24 (N) und 26 (H) Jahre alten Angeklagten erneut vor. Die Revision des am Unfall unmittelbar beteiligten Angeklagten H hat der Senat verworfen, hierbei insbesondere den Schuldspruch wegen Mordes (inkl. Vorsatzproblematik) bestätigt und lediglich eine Schuldspruchkorrektur vorgenommen. Auf die Revision des Mitangeklagten N, dessen Fahrzeug nicht mit dem des Unfallopfers kollidierte, hat der Senat das Urteil, soweit es diesen Angeklagten betrifft, jedoch insgesamt aufgehoben.

II. Entscheidungsgründe

Anders als noch bei der ersten Revisionsentscheidung im Jahre 2018 (BGHSt 63, 88 ff.) sah der BGH den bedingten Tötungsvorsatz des eigentlichen Unfallfahrers H diesmal rechtsfehlerfrei begründet. Von der außergewöhnlich gefährlichen Fahrweise, die der Angeklagte erkannt hat, habe das LG auf einen bedingten Tötungsvorsatz schließen dürfen, auch, weil diesmal eine Auseinandersetzung mit den kritischen Punkten, wie der nur auf den Rennsieg gerichteten Motivlage oder dem Eigengefährdungsargument, stattgefunden habe. Die Annahme, dass H die Gefahr für sich selbst nur als gering eingeschätzt und deshalb das Rennen fortgesetzt habe, überzeugte den Senat. Das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels sah er zwar nicht als verwirklicht an, bei insgesamt drei angenommenen Mordmerkmalen wirkte sich dies im Ergebnis aber nicht aus. Jedoch fehlte es dem Senat hinsichtlich des jüngeren N – in Übereinstimmung mit dem Antrag der Bundesanwaltschaft – an einer nachvollziehbaren Herleitung der Mittäterschaft aus dem Vorsatz des verurteilten H. Die Feststellungen zu den dem Unfall vorausgehenden tatbestandslosen Verhaltensweisen (Stechen und Rennen) entbinden nicht von der dogmatisch sauberen Darstellung einer mittäterschaftlichen Begehungsweise¹; insbesondere wurde die landgerichtliche Herleitung eines gemeinsamen Tatentschlusses als nicht zwingend, die stillschweigende Erweiterung des Plans von Rennen zum Mord mit Eventualvorsatz bei Heranfahren an die Kreuzung sogar für fernliegend erachtet.

III. Problemstandort

Die ungewöhnliche Fallgestaltung warf ihrerzeit grundsätzliche Fragen zum Tötungsvorsatz auf, die vor einer enormen medialen Geräuschkulisse neu zu durchdenken waren. Das zweite Urteil des LG war dafür kritisiert worden, dass auch die Begründung des in Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit notwendigen voluntativen Vorsatzelements maßgeblich als Rückschluss aus kognitiven Kriterien formuliert wurde. Die überwiegend positiven (und teilweise populistischen) Reaktionen auf den Schuldspruch könnten den BGH bewogen haben, sich zumindest hinsichtlich des unmittelbaren Unfallbeteiligten H mit den sichtlich auf Unterordnung unter die 2018 formulierten Grundsätze bemühten LG-Urteils zufrieden zu geben.

¹ Vgl. insgesamt und dazu im Besonderen *Jäger/Bönig*, HRRS 3/2020, 122 ff. mit einer umfassenden kritischen Analyse Urteils des LG Berlin vom 26. März 2019 – (532 Ks) 251 Js 52/16 (9/18).